



**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld
(Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982
in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 02.06.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Hansestadt Lüneburg (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Volksfeste und Jahrmärkte) und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche, wobei bei der Berechnung der Frontmeter die Seiten zentimetergenau addiert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Meter aufgerundet wird und bei der Berechnung der angefangenen Quadratmeter die beiden Seiten des Marktstandes zentimetergenau miteinander multipliziert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.
- (2) Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel, soweit auf der Seite bzw. den Seiten Verkauf stattfinden soll.
- (3) Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen - mit Ausnahme von Dachflächen - werden zum Stand gerechnet.
- (4) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Der Erhebungszeitraum bei Saison- oder Tageserlaubnissen richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Erhebungszeitraum für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Kosten für den Stromverbrauch sind in den Nebenkosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (6) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt bei pro Tag berechneten Standgeldern 3,30 Euro pro Tag.
- (7) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die Überlassung eines Standplatzes auf den übrigen Märkten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den nach dem Gebührenverzeichnis errechneten Standgeldern nicht enthalten; sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

**§ 5****Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgelds besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Juni 1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

Lüneburg, 02.06.2016

Hansestadt Lüneburg
In Vertretung

Lukoschek
Erste Stadträtin

.....
geändert durch Ratsbeschluss vom 02.06.2016
Veröffentlicht am 08.09.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13



Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
	Zweimal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.1.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	132,90
	Einmal wöchentlich		
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.1.4	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	66,50
	Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten		
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30
2	Weihnachtsmarkt		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	je m ² und Tag	0,90
2.2	Imbissstände	je m ² und Tag	2,60
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	je m ² und Tag	2,55
2.5	Verkaufstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m ² und Tag	0,72
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,33
3	Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)		
3.1	Verkaufsstände	je m ² und Tag	1,20
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	0,85
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	1,90
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m ² und Tag	0,60
3.5	Schank- und Imbisszelt (es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)	je m ² und Tag	0,60
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m ² und Tag	0,40
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m ² und Tag	1,20
3.8	Fahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,40
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m ² und Tag	0,50
4	Jahrmärkte (Martinimarkt)		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	3,00